

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 5

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Not der deutschen Wissenschaft.

Unter diesem Titel erschien in Nr. 16 der forstlichen Wochenschrift „Silva“ (vom 16. April 1920) folgende Notiz:

„Die Schriftleitung hatte sich zur Besprechung in dieser Zeitschrift ein in der Schweiz vor kurzem erschienenenes forstwissenschaftliches Werk, eine Monographie von hoher wissenschaftlicher Bedeutung als „Rezensionsexemplar“ erbeten. Der Verlag teilt nun mit, daß er an sich gerne bereit wäre, das betr. Werk zur Verfügung zu stellen, nur habe das zurzeit „keinen Zweck“, denn es handle sich um eine „sehr teure“ Veröffentlichung (Preis in der Schweiz Fr. 30) „die in Deutschland und Österreich zurzeit niemand kaufen kann.“ — Armes Deutschland!

Wahrhaftigkeit und Zynismus wohnen nahe beieinander. Davon zeugt das Verhalten des zitierten Verlages. Man bedauert, daß derselbe die richtige Grenze nicht gefunden und eine noble Geste vergaß, da wo sie doppelt wohl getan hätte. Zudem regt sich die Frage, soll über die Ausgabe von Rezensionsexemplaren nur der Verlag und nicht auch der Autor zu entscheiden haben? Man zweifelt nicht, daß in vorliegendem Fall derselbe die Haltung seines Verlegers nicht billigen wird. Wenn so der Geschäftsgeist bei uns die Schranken der Höflichkeit umlegen sollte, dann haben wir zum mindesten ebenso guten Anlaß für unser Vaterland zu sagen: „Arme Schweiz“.

von Greherz.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Beamtenwahlen bei der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen.

Der Bundesrat hat am 13. April an die durch den Hinschied des Herrn Merz erledigte Stelle eines eidgenössischen Forstinspektors gewählt Herrn Karl Albisetti von Balerna, derzeit Forstinspektor des Kantons Tessin, und an die neu errichtete Stelle eines technischen Adjunkten Herrn Roman Felber von Sursee, gewesener Forstverwalter der Gemeinde Baden.

Bern. Kreisoberförsterwahl. Zum Oberförster des XI. Forstkreises Narberg ist vom Regierungsrat ernannt worden Herr Forstadjunkt Robert Meeser von Reichenbach, bis anhin Leiter der Zentralstelle für Holzversorgung des Kantons Bern.

